

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Helge Limburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**War ein „südeuropäischer Trapper“ (*Welt* vom 15.12.2019) der Dienstleister für den erfolgreichen Fang des Rodewalder Wolfes? - Welche Schäden an wehrhaften Rindern hat der Rüde tatsächlich verursacht?**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Helge Limburg (GRÜNE), eingegangen am 07.01.2020 - Drs. 18/5543  
an die Staatskanzlei übersandt am 09.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 14.02.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 23.01.2019 erließ der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erstmalig eine Ausnahmegenehmigung für die letale Entnahme (Tötung) des „Rodewalder Wolfes“ (GW 717m).

Die Ausnahmegenehmigung wird mit zwei Rissen an „zum Selbstschutz fähigen Rindern“ (NTS 678, 811) begründet. Zudem werden zwei weitere Rinderrisse herangezogen, die dem Rodewalder Rüden nicht eindeutig zugeordnet werden konnten (NTS 776 und 788). Die Ausnahmegenehmigung geht davon aus, dass der Wolfsrüde auch in Zukunft zum Selbstschutz angeblich befähigte Rinderherden angreifen und seine Angriffe ausweiten wird. Für die vier o. g. Fälle wurde eine Schadenssumme von 3 500 Euro ermittelt, die zwischen April und Oktober 2018 entstand. Zur Begründung des Abschusses zieht das Umweltministerium die folgende Schadensprognose heran:

„Die Schäden an - innerhalb des Rodewald-Territoriums verbreitet zumindest zeitweise auf Weiden gehaltenen - zum Selbstschutz befähigten Rinderherden werden damit angesichts der mehrjährigen natürlichen (nicht der durch illegale oder zufällige Tötung verkürzten!) Lebenserwartung des Wolfsrüden Individuum GW 717m im Vergleich zu den zwischen April und Oktober 2018 eingetretenen voraussehbar erheblich zunehmen.“

Risse an anderen Tieren als an zum Selbstschutz fähigen Rindern waren nicht Grundlage der Ausnahmegenehmigung und auch nicht Grundlage der Verlängerungsbescheide.

Die Ausnahmegenehmigung wurde seither monatlich verlängert, zuletzt mit Bescheid vom 27.12.2019. Sämtliche Verlängerungsbescheide sind damit begründet, dass sich am Sachverhalt der Entscheidung vom 23.01.2019 nichts geändert habe.

Das Umweltministerium hat bislang nicht belegt, ob und inwiefern der Rodewalder Rüde nachweislich weitere Angriffe auf ausreichend geschützte Rinder unternommen hat. Aus der Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten der Grünen (Drs. 18/3968) ergibt sich, dass es in der Zeit vom 24.01.2019 bis 01.06.2019 zu insgesamt vier Rissen an Rindern kam, in zwei der Fälle bestand nach Angaben des MU ein Grundschutz durch Herdenverband. Die genetischen Nachweise befanden sich zum Zeitpunkt der Antwort noch in der Bearbeitung.

Die *Welt* berichtete am 15. Dezember 2019:

„Auch deshalb hat Niedersachsens Landesregierung nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einen erfahrenen Wolfsjäger aus Südeuropa mit der ‚Entnahme‘ des Rodewalder Rüden beauftragt. Um sicherzugehen, dass der hinzugezogene Trapper den richtigen Wolf vor die Flinte bekommt,

sollte das Tier zunächst mithilfe von Schlingfallen festgesetzt, einem DNA-Schnelltest unterzogen und erst dann in die ewigen Jagdgründe befördert werden.

Das Problem: GW 717m machte überhaupt keine Anstalten, sich an den Orten, an denen der erfahrene, aber eben auch ortsfremde Wolfjäger seine Fallen aufstelle, blicken oder gar fangen zu lassen. Stattdessen attackierte er andernorts erneut Nutztiere. Der Trapper zog samt seiner Schlingfallen und einem leicht lädierten Ruf schließlich unverrichteter Dinge wieder ab, nicht ohne dem Land Niedersachsen eine Rechnung über rund 50 000 Euro für seinen Einsatz zu hinterlassen.“

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die schnell zunehmende Wolfspopulation und damit einhergehend die steigenden Nutztierrißzahlen haben die Naturschutzbehörden des Landes Niedersachsen ebenso wie die anderer betroffener Länder vor eine Reihe neuer und unerwarteter Herausforderungen gestellt, in deren Folge ein effizientes Wolfsmanagement zu entwickeln ist. Lösungsansätzen auf Bundesebene kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. So hat die geltende Rechtslage es bisher deutlich erschwert, über präventive Maßnahmen hinaus auch auf Nutztierrisse konsequent reagieren zu können, die von problematisch habituierten Wölfen verursacht werden. Dennoch ist es in Niedersachsen notwendig geworden, eine Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfes aufgrund Überwindung von Herdenschutz von Rindern zu erteilen. Diese wurde sowohl vom Verwaltungsgericht Oldenburg als auch vom Obergerverwaltungsgericht Lüneburg bestätigt.

Den gesetzlich vorgegebenen Belangen des Artenschutzes für den Wolf, aber auch den vielfältigen anderen Interessen der Landnutzerinnen und Landnutzer und des Natur- und Küstenschutzes Rechnung zu tragen, bleibt dennoch eine enorme Herausforderung. Die Landesregierung ist dieser Herausforderung mit einem Bündel von Maßnahmen begegnet.

Im Interesse der Akzeptanz für den Artenschutz, eines verbesserten Managements und der Rechtssicherheit hat sich Niedersachsen auf Bundesebene erfolgreich für Anpassungen des Bundesnaturschutzgesetzes eingesetzt. In Ergänzung zu den inzwischen vom Bundestag verabschiedeten und derzeit dem Bundesrat vorliegenden Änderungen wird zeitnah eine Wolfsmanagementverordnung auf den Weg gebracht. Ziel der Verordnung ist, innerhalb des künftigen bundesgesetzlichen Rahmens über die Definition der zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen für mehr Transparenz und Rechtssicherheit im Umgang mit problematischen Wölfen zu sorgen und auf freiwilliger Basis die Einbindung der Jäger in erforderliche Entnahmemaßnahmen zu regeln. Ebenso sollen Sanktionsmöglichkeiten gegen Störer geschaffen werden.

Die Landesregierung hat zudem schrittweise die Präventionsmaßnahmen, jeweils angepasst an den Erkenntnisgewinn, verbessert und die Förderkulisse auf das gesamte Land ausgeweitet. Hobbytierhalter wurden in die Förderung aufgenommen und der Fördersatz für Präventionsmaßnahmen von 80 auf 100 % erhöht. Dies hat zunächst zu einem enormen Anstieg der Antragszahlen geführt, die unter großen Anstrengungen seitens des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bis Ende Januar 2020 abgearbeitet wurden, bevor die Aufgabe in der Folge vollständig an die für Neuanträge seit dem 01.01.2020 zuständige Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) übertragen wurde.

Die Landesregierung steht zudem in regelmäßigem Austausch mit der EU-Kommission. Im Bereich der Lüneburger Heide wurde mit Unterstützung der Kommission eine Regionale Dialogplattform Wolf mit Schwerpunkt Hüteschäferi etabliert, um im Austausch mit den regionalen Stakeholdern praktikable Möglichkeiten des Herdenschutzes zu erarbeiten und dabei Best-Practice-Beispiele aus Wolfsregionen anderer Mitgliedstaaten in die Diskussion um Lösungen einzubringen.

Die beabsichtigte Besenderung von bis zu acht Wölfen in Niedersachsen im Rahmen des entsprechenden Forschungsprojekts der Tierärztlichen Hochschule Hannover (TiHo) mittels Kastenfalle bzw. Schlingenfallen ist bis dato noch nicht erfolgreich. Das Forschungsprojekt wird aber fortgesetzt, um genauere Kenntnisse über das Verhalten der Wölfe in Niedersachsen zu gewinnen.

Die vorstehend geschilderte Entwicklung prägt auch das Verfahren zur Entnahme des Rodewalder Rüden.

Nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Entnahme von GW 717m durch den NLWKN wurde ein fachkundiger Dienstleister mit der Unterstützung der Maßnahme beauftragt. Die beauftragte Leistung umfasste Auffinden, Fang und Identifizierung des Tieres. Darüber hinaus sollte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NLWKN ergänzend erforderliches Know-how zum Auffinden und Fangen von Wölfen vermittelt werden.

Wesentlich war und ist, dass die Maßnahme unter größtmöglicher Schonung anderer Wölfe im Entnahmegebiet umgesetzt wird. Die Details des Ablaufs sowie insbesondere die Identität der damit befassten Personen sind vom Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) stets streng vertraulich behandelt worden, um einerseits die Maßnahme störungsfrei durchführen zu können, aber vor allem Beteiligte vor Repressalien zu schützen. Teilweise menschenverachtende Anfeindungen in sozialen Medien und gezielte Störaktionen vor Ort haben die Notwendigkeit dazu verdeutlicht. Es war außerdem zu erwarten, dass bei Bekanntwerden des aufwändigen Verfahrens zur Schonung der anderen Rudelmitglieder die bereits aktiv gewordenen Störer im Entnahmegebiet gezielt nach eingesetztem Material gesucht hätten, um dieses zu sabotieren. Zwischenzeitlich wird die gewählte Methode der Individualisierung jedoch so weit öffentlich diskutiert, dass eine Öffnung von Informationen über das Verfahren zumindest teilweise zweckmäßig erscheint. Dem folgen die nachstehenden Ausführungen. Unabhängig davon ist es vor dem Hintergrund der emotional aufgeladenen und mit persönlichen Anfeindungen verbundenen Debatte nach wie vor unabdingbar, die Identität des eingesetzten Personals, des Dienstleisters und der Teammitglieder zu schützen.

Der Dienstleister stellte zunächst in enger Zusammenarbeit mit dem Wolfsbüro des NLWKN im Territorium des Rodewalder Rudels den Aufenthaltsort von GW 717m fest. Mit Rücksicht auf das Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht bzw. Obergericht wurde die Maßnahme unterbrochen. Ein anschließendes erneutes Auffinden des Rudels erforderte aufgrund der häufigen Ortswechsel des Rudels ein intensives Monitoring. Erst nach ausreichend genauer Kenntnis des Aufenthaltsortes wurden Schlingenfallen ausgelegt. Bei Fang von GW 717m kann eine Identifikation grundsätzlich aufgrund morphologischer Merkmale erfolgen. Im Zweifelsfall wäre eine kurzfristige Unterbringung in einem Käfig vorgesehen, während derer das Tier teilsediert würde, bis durch das Ergebnis einer DNA-Schnellprobe Gewissheit über dessen Identität vorläge.

Mit Beginn des Monats April wurde aus Tierschutzgründen auf ein weiteres Fallenstellen verzichtet. Damit sollte verhindert werden, dass die absehbar trüchtige Fähe des Rudels in eine Falle gerät und bis zum Befreien unnötigen Belastungen ausgesetzt wird.

Ab April 2019 wurde daher zudem eine direkte Entnahme mittels Abschuss eingeleitet. Unter der aktuellen Rechtslage war es nicht möglich, Jäger oder andere Personen für die Maßnahme zu gewinnen. Dank der Unterstützung durch Polizeikräfte konnten diverse Ansätze im potenziellen Entnahmegebiet durchgeführt werden. Hierbei war stets die Anwesenheit einer wildbiologisch geschulten Person aus dem NLWKN gewährleistet, um die Individualisierung des Wolfes vorzunehmen. Aus den bisherigen Bemühungen hat die Landesregierung insbesondere folgende Schlussfolgerungen gezogen:

Zum einen bedarf eine erfolgreiche Entnahme der Beteiligung möglichst vieler ortskundiger Personen. Zum anderen hat sich die noch geltende Rechtslage mit dem strikten Individualisierungserfordernis bei der Entnahme eines problematischen Wolfes als nicht praktikabel erwiesen. Adulte Wölfe ähneln einander in der Regel so sehr, dass auf größere Entfernung bereits Alter oder Geschlecht nur mit Mühe ausgemacht werden können. Eine ausreichend große Sicherheit, das gesuchte Individuum vor sich zu haben, besteht indessen allenfalls bei Einzeltieren wie zuletzt in Schleswig-Holstein oder solchen mit auffälligen Merkmalen.

Die im Gesetzgebungsverfahren befindliche Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verringert die beschriebenen Schwierigkeiten deutlich, sodass mit Inkrafttreten eine erfolgreichere Durchführung entsprechender Maßnahmen zu erwarten ist.

**Begründung und Rechtmäßigkeit der Abschussgenehmigung****1. Wie viele zum Selbstschutz fähige Rinder hat der Rodewalder Wolf bislang nachweislich gerissen oder verletzt (bitte Kennnummer des Falls, Datum, Ort, Rinderrasse, Anzahl toter/verletzter Tiere, nachgewiesenen Verursacher, Art des Grundschutzes, Herdengröße und Schadenshöhe angeben)?**

Insgesamt wurden drei Rinder (zwei Kälber und eine Kuh) aus einer Herde von im Sinne der Ausnahmegenehmigung selbstschutzzfähigen Rindern nachweislich vom Rodewalder Rüden getötet oder verletzt.

Es handelte sich dabei um folgende Ereignisse:

Nutztierschaden (NTS) 678: Übergriff am 23.04.2018 in Wendenbostel. Ein zwei Monate altes Kalb (Fleischrind-Kreuzung) wurde getötet. Die Zäunung der Weide bestand aus Stacheldraht. Das Kalb stand mit vier weiteren Kälbern und 17 Mutterkühen auf der Weide. Die Schadenshöhe beträgt 544 Euro.

NTS 811: Übergriff am 25.10.2018 in Lichtenhorst. Eine zwei Jahre alte Kuh (Holstein Frisian) wurde schwer verletzt und musste eingeschläfert werden. Die Zäunung bestand aus einer einreihigen Stromlitze. Das Rind stand mit weiteren zwölf Rindern und vier Pferden auf der Weide. Die Schadenshöhe beträgt 1 479,86 Euro.

NTS 983: Übergriff am 02.07.2019 in Heemsen. Ein drei Wochen altes Kalb (Limousin/Charolais-Kreuzung) wurde getötet. Die Zäunung bestand aus drei bis vier Reihen Stacheldraht. Das Kalb stand mit neun Mutterkühen und sieben weiteren Kälbern auf der Weide. Die Schadenshöhe beträgt 544 Euro.

**2. Zu welchen Ergebnissen kamen die genetischen Untersuchungen der Risse NTS 852 und NTS 867, die in der Abschussgenehmigung aufgeführt werden, obwohl zu diesem Zeitpunkt die genetische Analyse noch nicht abgeschlossen war?**

NTS 852: Bei der Probe handelte es sich um eine Mischprobe. Die nachgewiesenen genetischen Merkmale (Allele) passen sowohl zu GW 717m als auch zu der Fähe (GW 745f).

NTS 867: Bei der genetischen Analyse konnte die DNA eines Haushundes nachgewiesen werden.

**3. Zu welchen Ergebnissen kamen die genetischen Untersuchungen der in der Drs. 18/396 aufgeführten Rissvorfälle an Rindern (NTS 940, 944, 966, 967), und inwiefern bestand in diesen Fällen ein ausreichender Herdenschutz?**

NTS 940: Bei der genetischen Untersuchung konnte Hunde-DNA nachgewiesen werden.

NTS 944: Bei der genetischen Untersuchung konnte Wolf (Haplotyp HW01) nachgewiesen werden. Eine Individualisierung war nicht möglich. Bei einer Probe handelte es sich um eine Mischprobe. Nachgewiesene Allele passen zu genetischen Merkmalen des Rodewalder Rudels.

NTS 966: Bei der genetischen Untersuchung konnte Wolf (Haplotyp HW01) nachgewiesen werden. Eine Individualisierung war nicht möglich. Teilweise handelte es sich um Mischproben. Nachgewiesene Allele passen zu genetischen Merkmalen des Rodewalder Rudels.

NTS 967: Bei der genetischen Untersuchung konnte Hunde-DNA nachgewiesen werden.

Das Risiko eines Wolfsangriffs auf Rinder oder Pferde ist aufgrund ihrer Wehrhaftigkeit und Größe deutlich geringer als bei z. B. Schafen. Insbesondere wenn sie in einem funktionierenden Herdenverband gehalten werden, schützen sie auch ihre Kälber oder Fohlen wirkungsvoll gegen Wolfsangriffe. Sie sind deshalb weniger gefährdet als Schafe, Ziegen oder Gatterwild. Daher ist eine wolfsabweisende Einzäunung von Rindern und Pferden nicht grundsätzlich zu fordern, um einen ausreichenden Herdenschutz zu erreichen. Die Kombination verschiedenster Herdenschutzmaßnahmen und die Art der Umsetzung sind stark abhängig von der Herdengröße, dem vorherrschenden Betriebssystem und den geografischen und topografischen Gegebenheiten.

**4. Welchen finanziellen Schaden hat der Rodewalder Rüde seit November 2018 nachweislich an zum Selbstschutz befähigten Rindern verursacht?**

Durch die Regelungen der Richtlinie Wolf entsteht für Tierarten wie Pferde und Rinder auch bei Mischbeweidung eine Sonderkulisse zur Herdenschutzförderung, wenn innerhalb eines Jahres und 30 km Radius drei entsprechende Tiere durch Wolfsangriffe getötet wurden. Durch das Jagdverhalten von GW 717m ist dies sowohl bei Rindern als auch bei Pferden der Fall. Der durch GW 717m absehbar verursachte Schaden für die Steuerzahlerin / den Steuerzahler liegt derzeit bereits bei überschlägig 1,25 Millionen Euro. Als Folge des Rissverhaltens des Wolfes wurden bisher im Territorium Anträge für wolfsabweisende Zäune in Höhe von ca. 465 000 Euro für Rinder sowie ca. 781 000 Euro für Pferde gestellt, die voraussichtlich aus Landesmitteln erstattet werden. Daneben ist seit November 2018 durch den Rodewalder Rüden ein direkter Schaden in Höhe von 544 Euro an Rindern entstanden

**5. Ist die Schadensprognose der Landesregierung eingetroffen, wonach die Schäden an zum Selbstschutz befähigten Rinderherden im Vergleich zu den zwischen April und Oktober 2018 eingetretenen „erheblich zunehmen“ werden (bitte begründen)?**

Nicht alle entsprechenden Risse lassen sich genetisch eindeutig GW 717m zuordnen. Zudem bezieht sich die nach wie vor aktuelle Schadensprognose nicht lediglich auf direkt durch diesen Wolf verursachte Schäden, sondern ausdrücklich auf solche, die durch die Weitergabe von speziellen Jagdtechniken zur Erlegung von Großtieren an seine Nachkommen verursacht werden. Die vorliegenden Monitoringdaten lassen aktuell noch keine abschließenden Rückschlüsse zu, ob Rissvorfälle wie der des Heckrindes in Schneeren am 13. 14. und 21.01.2020 von GW 717m bzw. von bereits abgewanderten Nachkommen verursacht wurden.

**6. Geht die Landesregierung davon aus, dass nach der Entnahme des Rodewalder Rüden keine oder kaum noch Nutztierschäden in der Region erfolgen (bitte Antwort begründen)?**

Selten werden, wie im Fall von GW 717m, Jagdtechniken etabliert, mittels derer Wölfe zumutbare Herdenschutzmaßnahmen überwinden. Soweit die Frage auf derartige Überwindungen abzielt, ist ein Rückgang zu erwarten; soweit die problematischen Jagdtechniken - hier das Reißen von Rindern im Herdenverband - nicht bereits an Rudelmitglieder weitergegeben wurde.

Nutztierschäden sind jedoch grundsätzlich nie auszuschließen. Die Häufigkeit ihres Auftretens ist auch abhängig vom implementierten Herdenschutz. Ohne Herdenschutz - wie beispielsweise wolfsabweisende Zäune bei Schafen - würden auch nach einer Entnahme immer wieder andere Wölfe Nutztiere reißen können.

**7. Auf welche wissenschaftlichen Studien stützt die Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 ihre Annahme des Selbstschutzes von Rinderherden gegenüber Wolfsangriffen (bitte die Studien namentlich, mit Datum der Veröffentlichung sowie den Autoren angeben)?**

Einschlägige wissenschaftliche Studien zur Frage des Selbstschutzes von Rinderherden liegen bislang nicht vor.

**8. Sollte sich die Annahme des Selbstschutzes von Rinderherden gegenüber Wolfsangriffen nicht auf wissenschaftliche Studien stützen, wie belegt die Landesregierung diese dann?**

Die Risszahlen der vergangenen Jahre zeigen auch in Niedersachsen, dass vor allem Schafe, Ziegen und Gatterwild von Wölfen gerissen werden. Die Zahl der gerissenen Rinder ist sehr gering, obwohl diese in der Regel nicht mit wolfsabweisenden Zäunen geschützt werden.

**9. Welche gegenteiligen Positionen und wissenschaftliche Studien, die der Wehrhaftigkeit von Rinderherden widersprechen, sind der Landesregierung bekannt (bitte die Studien namentlich, mit Datum der Veröffentlichung sowie den Autoren angeben)?**

Der Landesregierung sind keine gegenteiligen wissenschaftlichen Studien hierzu bekannt. Lediglich Rechtsanwalt Rüdiger Nebelsieck vertritt in „Anmerkung zu OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.02.2019 - 4 ME 48/19, NuR 2019, 272“ ohne Verweis auf wissenschaftliche Studien eine anderslautende Auffassung.

**Wolfsmanagement**

**10. Wie viele Fälle von Wolfsangriffen auf Nutztiere gab es bislang im Revier des Rodewalder Rüden, in denen zum Angriffszeitpunkt ein wolfsabweisender Schutz noch nicht erteilt, aber bereits beim Land beantragt, jedoch noch nicht bewilligt war?**

Es gab in diesem Gebiet keinen Nutztierschaden, der nachweislich von einem Wolf verursacht wurde, bei dem vor einem Nutztierschaden schon ein Antrag gestellt wurde, der jedoch nicht beschieden wurde.

**11. Vor dem Hintergrund, dass auf der politischen Liste der Regierungsfractionen unter der Überschrift „Klimafreundlich in Niedersachsen“ zusätzliche 3 Millionen Euro für „Wolfsmanagement/Ausfinanzierung ‚überhängender‘ Anträge aus 2018/Zäune“ für den Landeshaushalt 2020 angekündigt werden: Genügt der Haushaltsansatz für das Wolfsmanagement in 2019, um alle im Jahr 2019 beantragten, bewilligungsfähigen Herdenschutzanträge zu finanzieren?**

Der NLWKN bearbeitet derzeit noch offene Anträge aus 2019. Die Landesregierung geht davon aus, dass die für die Bewilligung der Anträge aus 2019 benötigten Mittel teilweise aus den Ansätzen 2020 finanziert werden müssen.

**12. Wie viele überhängende Anträge in welcher Höhe aus 2018 waren bislang nicht ausfinanziert?**

Zwei Anträge aus 2018 befinden sich derzeit zur fachlichen Stellungnahme bei der Landwirtschaftskammer und sind noch nicht beschieden und ausgezahlt. Hier bestand längere Zeit Nachforderungsbedarf von Unterlagen, die erst Ende 2019 eingetroffen sind. Sechs bereits 2018 positiv beschiedene Anträge sind bisher nicht ausgezahlt, da die Mittel von den Antragstellerinnen und Antragstellern noch nicht abgerufen wurden.

**13. Wie viele Anträge auf Herdenschutz befinden sich aktuell beim NLWKN in der Bearbeitung?**

Alle Anträge, die bis zum 31.12.2019 beim NLWKN eingegangen sind, wurden in einem ersten Schritt auf formale Anforderungen geprüft und sind zudem hinsichtlich der Anforderungen an einen wolfsabweisenden Schutz nach Vorgaben der Richtlinie Wolf begutachtet worden. Mit dem Stand vom 22.01.2020 liegen 400 Anträge bei der Landwirtschaftskammer zur weiteren fachlichen Prüfung. Sobald die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer beim NLWKN vorliegt, werden kurzfristig im NLWKN die entsprechenden Bescheide erstellt. 51 Anträge können aktuell nicht weiterbearbeitet werden, weil jeweils nachgeforderte Informationen oder Unterlagen fehlen oder sonstiger Klärungsbedarf mit den betreffenden Antragstellerinnen und Antragstellern besteht. Sechs Bescheide befinden sich in der abschließenden Bearbeitung und werden kurzfristig an die Antragstellerinnen und Antragsteller versendet.

**14. Hält die Landesregierung daran fest, dass alle beim NLWKN vorliegenden Anträge auf Herdenschutz bis Ende Januar 2020 fachlich bewertet sein sollen?**

Siehe Antwort zu Frage 13.

**15. Reichen die Mittel des Haushaltsansatzes 2020 nach Prognose des MU für den Herdenschutz aus?**

Die Prognose der Haushaltsansätze beruht auf fachlich abgeleiteten Erfahrungswerten zum bisherigen Herdenschutz. Die tatsächlich notwendigen Aufwendungen hängen von Umfang und Art der in Zukunft gestellten Anträge zum Herdenschutz ab. Diese wiederum sind abhängig von der Verbreitung des Wolfes und eventuellen Nutztierissen. Diese Entwicklungen werden von der Landesregierung begleitet und Nachjustierungen zugrunde gelegt.

**16. Wie viele Wölfe wurden in Niedersachsen bislang besendert (bitte gegebenenfalls angeben, wann, wo, durch wen und welches Individuum)?**

Bislang wurden in Niedersachsen zwei Wölfe besendert. Das Wolfsrudel in Munster ist im Frühjahr 2015 durch häufige Meldungen von Nahkontakten zu Menschen aufgefallen. In diesem Zuge wurden durch das LUPUS-Institut im Auftrag des NLWKN am 22.06.2015 der Jährlingsrüde MT6 und am 28.06.2015 die Jährlingswölfin FT10 im Bereich des Truppenübungsplatzes Munster mit Halsbandsendern ausgestattet.

**17. Wann und an wen wurden Aufträge zur Besenderung von Wölfen in den Jahren 2018 und 2019 vergeben?**

Es wurde vom MU kein Auftrag zur Besenderung von Wölfen vergeben. Am 29.06.2018 hat die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover - Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung einen Antrag auf Zuwendung für das eigenständige Forschungsprojekt „Raum-Zeit-Verhalten, Gesundheit und Nahrungsökologie freilebender Wölfe in Niedersachsen“ gestellt. Nach eingehender Erörterung im MU wurde entschieden, dieses Forschungsvorhaben mit einer Landeszuwendung zu unterstützen, da auch die Landesregierung an verlässlichen Informationen zum Wolfsverhalten stark interessiert ist. Projektzeitraum ist 28.06.2018 bis 31.12.2020.

**18. Wurden diese Aufträge ausgeschrieben und wurde sich an das Vergaberecht des Landes gehalten?**

Siehe Antwort zu Frage 17.

**19. Liegt für die Besenderung jeweils eine tierschutzrechtliche Genehmigung des LAVES vor?**

Für das Forschungsprojekt „Raum-Zeit-Verhalten, Gesundheit und Nahrungsökologie freilebender Wölfe in Niedersachsen“ der TiHo liegt eine Tierversuchsgenehmigung vor.

**20. Welche Fallenarten für die Besenderung sind vom LAVES genehmigt und welche Fallenarten nicht?**

Es liegt eine Genehmigung für die Verwendung von Fußschlingenfallen Typ „Belisle footsnare No. 8“ sowie für den Einsatz von Kastenfallen vor.

**21. Stimmt es, dass das LAVES den Einsatz sogenannter Soft-Catch-Fallen aus Tierschutzgründen abgelehnt hat?**

Eine Genehmigung zum Einsatz von sogenannten Soft-Catch-Traps wurde von der TiHo nicht beantragt.

**22. Gab es auf Minister- oder Staatssekretärebene zwischen MU und ML Gespräche über die tierschutzrechtlichen Genehmigungen, wenn ja wann?**

Es gab derartige Gespräche am 06.12.2017 und am 05.09.2018. Es ist möglich, dass ein Austausch zu der Thematik noch zu anderen - nicht terminierten und somit anhand der vorhandenen Kalenderdaten nicht rekonstruierbaren - Gelegenheiten stattgefunden hat.

**23. Welche Kosten verursachte die geplante Besenderung von Wölfen in den Jahren 2018 und 2019 (jeweils)?**

Mit Zuwendungsbescheid vom 27.09.2018 wurde der TiHo für das Forschungsprojekt „Raum-Zeit-Verhalten, Gesundheit und Nahrungsökologie freilebender Wölfe in Niedersachsen“ ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 350 000 Euro bewilligt. Auf Antrag der TiHo wurden Mittel in Höhe von 20 000 Euro für 2018 sowie 92 000 Euro für 2019 ausgezahlt.

**Umsetzung der Jagd auf den Rodewalder Rüden und Einhaltung des Vergaberechtes**

**24. Wird die Landesregierung die Wolfsjagd im Jahr 2020 fortsetzen, und wenn ja, mit welchen Ausgaben rechnet die Landesregierung dafür?**

Die Entnahmebemühungen werden so lange fortgesetzt wie die Ausnahmegenehmigung nach jeweils erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage verlängert wird. Zur Höhe der Ausgaben kann keine gesicherte Aussage getroffen werden.

**25. Welche Ausgaben verursachte die Wolfsjagd für das Jahr 2019?**

Die Gesamtkosten für den Dienstleister belaufen sich auf 85 452,92 Euro.

**26. Ist die Beschreibung der Umsetzung der Wolfsjagd in dem oben zitierten *Welt*-Artikel zutreffend (bitte Antwort begründen)?**

Zutreffend ist, dass ein Teammitglied des beauftragten Dienstleisters ein mit dem Fang von Großraubtieren erfahrener südeuropäischer Trapper ist. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**27. Vor dem Hintergrund, dass das Umweltministerium unter Verweis auf die Schutzbedürftigkeit der Maßnahme wiederholt abgelehnt hat, die Öffentlichkeit und den Umweltausschuss über die konkrete Umsetzung der geplante Wolfsentnahme zu informieren<sup>1</sup>: War die Landesjägerschaft autorisiert, die im o. g. *Welt*-Artikel beschriebene Vorgehensweise zur Entnahme an die Öffentlichkeit zu geben? Wenn ja, wer hat die Autorisierung wann erteilt, und welche Kontakte gab es mit der Pressestelle des Umweltministeriums? Falls nein, welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Preisgabe durch die Landesjägerschaft (Antwort bitte begründen)?**

Zur Frage der Information über die Maßnahme wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung Bezug genommen. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wurden im Zuge eines am

---

<sup>1</sup> Vgl. Unterrichtung des Umweltministers im Umweltausschuss am 11.02.2019, Antwort der Landesregierung in Drs. 18/4608, Frage 8

25.11.2019 mit einem Journalisten der *Welt* geführten Interviews auch Informationen übermittelt, die in dem hier in Bezug genommenen Artikel zusammenfassend wiedergegeben sind. Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die Landesjägerschaft im Rahmen des Wolfsmanagements ein geschätzter Partner des Landes ist.

**28. Wurden Mitglieder der die Regierung tragenden Fraktionen, inklusive des Präsidenten der Landesjägerschaft, über den südeuropäischen Dienstleister zur Wolfsjagd informiert?**

Nein.

**29. Wann begann der bzw. wann begann die Dienstleister mit den beauftragten Tätigkeiten (bitte Datum nennen)?**

Der Dienstleister hat am 01.02.2019 mit den beauftragten Tätigkeiten begonnen.

**30. Wann wurde der Vertrag mit dem Dienstleister bzw. der Dienstleisterin jeweils abgeschlossen (bitte Datum der Unterzeichnung und Unterzeichner nennen)?**

Der am 25.01.2019 mündlich geschlossene Vertrag wurde am 15.05.2019 (Unterschrift Dienstleister) bzw. 16.05.2019 (Unterschrift MU) schriftlich bestätigt.

**31. Über welchen Zeitraum wurde der Vertrag jeweils geschlossen (bitte Anfangs- und Enddatum nennen)?**

Als Ausführungsfrist wurde eine unverzügliche Arbeitsaufnahme vereinbart. Da sich der Vertrag mit Verlängerung der Entnahmegenehmigung automatisch verlängert, sind für das Vertragsende vorbehaltlich sonstiger Kündigungsrechte die erfolgreiche Entnahme bzw. der Ablauf der Genehmigung vorgesehen.

**32. Vor dem Hintergrund, dass die Beauftragung des Dienstleisters zunächst ohne Ausschreibung erfolgte<sup>2</sup> und der Auftrag für das Jahr 2019 nach Angaben des MU Kosten von 150 000 Euro umfasst: Ist eine Prüfung der für das Vergaberecht zuständigen Stellen im MU erfolgt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wurde das gesamte bisherige Auftragsvolumen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der geplanten Entnahme ohne Ausschreibung vergeben?**

Die Vergabe wurde durch die im Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hierfür zuständigen Stellen geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Vergabe die materiell-rechtlichen Vorgaben erfüllt, jedoch Dokumentationsmängel vorlagen.

Der Vergabe lagen der zeitliche Aspekt der Leistungserbringung, die Gefahr von erheblichen wirtschaftlichen Schäden und der öffentliche Druck auf die Beteiligten zugrunde. Auch aufgrund der zeitlich begrenzten Ausnahmegenehmigung lag ein Ausnahmefall vor, der die direkte Vergabe des Auftrags als Sachverständigenleistung nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 55 LHO) rechtfertigte. Die VV zur § 55 LHO galten zum damaligen Zeitpunkt für Sachverständigenleistungen bis zu einem Auftragswert i. H. v. 221 000 Euro.

Unabhängig von der vergaberechtlichen Bewertung ist es möglich, unbefristete oder bedingte Verträge abzuschließen. Vorliegend wurde der Dienstleister mit der Vorbereitung und Unterstützung des Auffindens, Fangens sowie der Entnahme des Individuums GW 717m beauftragt. Diese Leis-

---

<sup>2</sup> Vgl. Begründung der Landesregierung in Drs. 18/4608, Frage 13

tung umfasste insbesondere eine fachliche Beratung, um den Auftraggeber bei dem Auffinden und der Identifizierung des Tieres zwecks Entnahme zu unterstützen.

- 33. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung die freihändige Vergabe des Dienstleistungsauftrags mit der kurzen Gültigkeitsdauer der ersten Abschussgenehmigung vom 23.01.2019 bis zum 28.02.2019 begründet<sup>3</sup>, sich die Abschussgenehmigung aber auf Rissereignisse bezieht, die sich zwischen dem 23.04.2018 und dem 25.10.2018 ereigneten: Wie begründet die Landesregierung angesichts dieser Vorlaufzeit den Verzicht auf eine Ausschreibung?**

Siehe Antwort zu Frage 32.

- 34. Vor dem Hintergrund, dass sich die Ausnahmegenehmigung vom 23.01.2019 „nachrichtlich zur Durchführung der Vollzugshilfe an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport“ richtete: Welche Behörden und Dienststellen des Innenministeriums waren zur Erfüllung der Ausnahmegenehmigung zur „Durchführung der Vollzugshilfe“ bislang im Einsatz (bitte alle Behörden und Dienststellen und genauen Einsatzdaten aufschlüsseln)?**

Die Beteiligung durch die Polizeiinspektion Nienburg (Polizeidirektion Göttingen) sowie durch das Landeskriminalamt Niedersachsen basiert auf unterjährig durchgeführten Beratungsleistungen und gezielten Ortsbegehungen von möglicherweise relevanten Orten innerhalb des mehrere Quadratkilometer großen Aufenthaltsgebietes des Wolfes. Diese erfolgten in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie dem NLWKN im Zeitraum vom 20.06.2019 bis zum 30.10.2019 an folgenden Tagen:

Juni 2019: 20.06., 21.06., 24.06., 25.06.

Juli 2019: 01.07., 02.07., 04.07., 08.07., 09.07., 10.07., 16.07., 17.07., 19.07., 24.07., 25.07.

August 2019: 02.08., 09.08., 13.08., 16.08., 27.08.

September 2019: 03.09., 04.09., 05.09., 06.09., 09.09., 10.09., 16.09., 17.09., 23.09., 24.09.

Oktober 2019: 02.10., 10.10., 14.10., 22.10., 24.10., 30.10.

Eine Identifizierung des Wolfes, die eine wesentliche Grundlage für eine mögliche Vollzugshilfe darstellt, ist bislang nicht erfolgt und dementsprechend auch kein Entnahmeversuch vorgenommen worden.

- 35. Besteht eine Ausnahmegenehmigung für das Nachstellen bzw. das Fangen des Tieres? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welchen Wortlaut hat diese Ausnahmegenehmigung, und wann wurde diese von wem erteilt?**

Die aktuelle Genehmigung für den Dienstleister hat der NLWKN am 31.01.2020 erteilt. Es handelt sich um eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV für das Nachstellen, den Fang, die Immobilisation, das Festhalten und die Besenderung von Individuen der streng geschützten Tierart Wolf (*Canis lupus*) zweckgerichtet für die Vorbereitung und Durchführung der letalen Entnahme des Individuums mit dem genetischen Code GW 717m aus der Natur.

---

<sup>3</sup> Vgl. ebenda

**36. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der bzw. wurden die Dienstleister mit dem Fang des Rodewalder Rüden beauftragt (vgl. Drs. 17/4608, Frage 2)?**

Siehe Antwort zu Frage 30.

**37. Über welche fachlichen (insbesondere jagd- und tierschützenden) Qualifikationen verfügt der bzw. verfügen die Dienstleister?**

Der Dienstleister verfügt mit seinem Team insbesondere über folgende Qualifikationen:

- Biologe,
- Jagdscheininhaber,
- Fachtierarzt für Zoo-, Gehege- und Wildtiere mit der Qualifikation zum Tierschutzbeauftragten,
- Zertifizierter Trapper,
- Sachkunde zur Immobilisierung von Wild- und Gehegetieren.

**38. Welchen Nachweis seiner Eignung hat der bzw. haben die Dienstleister im Vorfeld seiner bzw. ihrer Beauftragung gegenüber dem Umweltministerium und gegenüber dem NLWKN erbracht (bitte jeweils nach Behörden aufschlüsseln)?**

Dem NLWKN sowie dem MU lagen zum Zeitpunkt der Beauftragung als Nachweise der Eignung Unterlagen über die Qualifikationen des Dienstleisters vor.

**39. War der bzw. waren die Dienstleister Minister Lies persönlich bekannt?**

Der Dienstleister war dem Minister zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags nicht bekannt.

**40. Hat Minister Lies an der Auswahl des Dienstleisters bzw. der Dienstleister und seiner bzw. ihrer Beauftragung mitgewirkt?**

Nein. Die Auswahl und Beauftragung des Dienstleisters wurde von den dafür zuständigen Stellen umgesetzt.

**41. Wie rechtfertigt die Landesregierung die eigenhändige Vergabe an einen südeuropäischen Trapper „ohne Ortskenntnis“ (Welt vom 15.12.2020)?**

Es wurde ein Dienstleister beauftragt. Für eine Aufgabe wie das Aufspüren und Fangen eines Wolfes in einem sehr großen Territorium mit unterschiedlichsten naturräumlichen Gegebenheiten bedarf es eines Teams mit erfahrenen Spezialisten, die in diesem Fall nicht vor Ort akquiriert werden konnten. Durch Auswertung von Monitoringdaten, Aufsuchen des Geländes sowie Einbindung von Ortskundigen wurden umfangreiche Ortskenntnisse erworben.

**42. Stimmt es, dass der der Dienstleister „samt seiner Schlingfallen und einem leicht lädierten Ruf schließlich unverrichteter Dinge wieder abzog, nicht ohne dem Land Niedersachsen eine Rechnung über rund 50 000 Euro für seinen Einsatz zu hinterlassen.“ (Welt vom 15.12.2019)?**

Die Landesregierung nimmt zu wertenden Presseberichten keine Stellung.

**43. Wenn ja, gibt es einen neuen Dienstleister? Wenn nein, warum hält die Landesregierung trotz der bisherigen erfolglosen Arbeit des Dienstleisters an selbigem fest?**

Es gibt keinen neuen Dienstleister. Die mit der Aufgabe verbundenen Schwierigkeiten sind nicht dem Dienstleister anzulasten.

**44. Wie viele Einsatztage hat der Dienstleister bzw. haben die Dienstleister bisher vor Ort und im Bereich des Rodewalder Rudels für die Erfüllung seiner bzw. ihres Auftrages absolviert (bitte aufschlüsseln nach Monat)?**

**45. Mit welchem Personaleinsatz (bitte aufschlüsseln nach eigenem Personal und Fremdpersonal) und mit welcher speziellen Qualifikation (bitte jeweils ebenfalls für das jeweilige Personal aufschlüsseln) war der bzw. die Dienstleister bislang im Wolfsgebiet zur Erfüllung seines Auftrages im Einsatz (bitte aufschlüsseln nach Monat)?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 44 und 45 zusammen beantwortet.

Im Februar gab es 13 Einsatztage des Dienstleisters und seines Teams vor Ort im Bereich des Rodewalder Rudels, im März 14 Einsatztage und im April sechs Einsatztage. Hierzu im Einzelnen:

Im Februar war die Biologin / der Biologe des Dienstleisters 23,5 Stunden vor Ort im Einsatz, die Tierärztin / der Tierarzt des Dienstleisters war 15,75 Stunden vor Ort im Einsatz, und der Trapper war 13 Tage vor Ort.

Im März war die Biologin / der Biologe 34 Stunden vor Ort im Einsatz, und der Trapper war sechs Tage vor Ort.

Im April war die Biologin / der Biologe neun Stunden vor Ort im Einsatz, und die Tierärztin / der Tierarzt war neun Stunden vor Ort im Einsatz.

Darüber hinaus sind bis heute vielfältige vorbereitende, begleitende und koordinierende Tätigkeiten erfolgt, die nicht direkt im Entnahmegebiet ausgeübt wurden, z. B. Auswertung des Monitorings.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**46. Sollte der bzw. sollten die Dienstleister tatsächlich einen Wolf fangen: Wer soll dann mit welchen Methoden die Identifizierung des Wolfes durchführen (vgl. 18/2933, Frage 3)?**

Für den Fall, dass ein männlicher Wolf gefangen wird und anhand von morphologischen Merkmalen nicht hinreichend identifizierbar ist, soll eine DNA-Untersuchung erfolgen. Die genetische Untersuchung würde im Senckenberg Institut erfolgen.

**47. Wie lange dauert die Individualisierung des Tieres im Gelände, wenn eine genetische Überprüfung vorgenommen werden muss?**

Die genetische Überprüfung würde schnellstmöglich - innerhalb weniger Tage - erfolgen.

**48. Wo wird der lebend gefangene Wolf verwahrt, während seine DNA untersucht und seine Identität festgestellt wird?**

Der Dienstleister würde für die Unterbringung eine Tiertransportbox verwenden. Der Wolf würde medikamentös unter tierärztlicher Aufsicht behandelt, um ihm unnötigen Stress zu ersparen.

**49. Sollte der Rodewalder Rüde gefangen und identifiziert werden: Wer ist dann mit der Tötung beauftragt?**

Die Ausnahmegenehmigung beinhaltet die Tötung des Wolfs. Adressat der Genehmigung ist der NLWKN.

(Verteilt am 18.02.2020)